

- 1151 Erfolgt der Bezug des Vaterschaftsurlaubes wochenweise, so werden sieben Taggelder pro Woche ausgerichtet bzw. 14 Taggelder, wenn der Vater zwei Wochen am Stück bezieht.
- 1152 Dieser Grundsatz gilt sowohl für Vollzeitbeschäftigte wie auch für Teilzeiterwerbstätige. Wird der Urlaub also für die ganze Arbeitswoche bezogen, liegt unabhängig vom Beschäftigungsgrad ein wochenweiser Bezug vor. Dies gilt auch für Väter, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind.
- 1153 Wird der Vaterschaftsurlaub tageweise bezogen, entspricht der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub grundsätzlich zehn Arbeitstagen. Pro fünf bezogene Arbeitstage sind zwei zusätzliche Taggelder anzurechnen, so dass 14 Taggelder bei vollständigem Bezug der Urlaubstage ausgerichtet werden.
- 1154 Möglich ist auch eine Kombination zwischen wochenweisem und tageweisem Bezug des Vaterschaftsurlaubs.

## **7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung**

### **7.1 Grundsatz**

- 1155 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7022 [WEO](#) sinngemäss.

### **7.2 Ausrichtung der Nachzahlungen an andere Sozialversicherungsträger**

- 1156 Ergibt sich aus der Anmeldung zum Bezug der Mutter- oder Vaterschaftsentschädigung, dass bis zur Geburt des Kindes die MV oder ein Träger der UV, der KV oder der ALV Taggelder erbracht hat, so informiert die Ausgleichskasse den Sozialversicherungsträger umgehend darüber,

ab welchem Zeitpunkt bzw. für welche Tage sie die Entschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Sozialversicherungsträger auf die Verrechnungsmöglichkeit für die zu viel ausgerichteten Taggeldleistungen mit der Nachzahlung der Entschädigung aufmerksam.

- 1157 Hinsichtlich der Verrechnung von Nachzahlungen mit Rückforderungen von der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Krankenversicherung gemäss dem Sozialversicherungsrecht gelten sinngemäss
- das [Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung \(UV\)](#), gültig ab 1. Januar 2004,
  - das [Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der AHV und IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung \(MV\)](#), gültig ab 1. Januar 2004, und
  - das [Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von zugelassenen Krankenkassen](#), gültig ab 26. November 2001, verwiesen.
- 1158 Für Verrechnungsanträge von Durchführungsstellen der ALV gelten die Regelungen der oben aufgeführten Kreisschreiben sinngemäss.
- 1159 Die Rz 10054 ff. [RWL](#) gelten sinngemäss.

### **7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggeldversicherer**

- 1160 Ergibt sich aus der Anmeldung, dass bis zur Geburt des Kindes ein Kranken- oder Unfallversicherer gestützt auf dem Privatversicherungsrecht nach VVG Taggelder in Form von Vorleistungen erbracht hat, so informiert ihn die Ausgleichskasse darüber, ab welchem Zeitpunkt bzw. für welche Tage sie die Entschädigung ausrichtet. Gleichzeitig